



An den Grossen Rat

23.0857.01

ED/P230857

Basel, 21. Juni 2023

Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2023

Ratschlag Änderung des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG)

Gewährung eines Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten von Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

und

Nachtragskredit zum «Ratschlag Änderung des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG)»

Inhalt

1. Begehren	3
2. Änderung des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG)	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Umsetzung und Inkraftsetzung	3
2.3 Erläuterungen zur Gesetzesänderung	4
2.3.1 Neuer § 18a TBG	4
2.3.2 Ergänzung § 13 Abs. 1 TBG	5
2.3.3 Inkrafttreten	5
3. Finanzielle Auswirkungen	5
4. Prüfungen	5
5. Antrag	6

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG, SG 815.100) vom 8. Mai 2019 mit Bestimmungen zu ergänzen, welche die Auszahlung eines jährlichen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen regeln, und für die Ausrichtung der Teuerungszulage für das Jahr 2023 einen Nachtragskredit in Höhe von 2'250'000 Franken zu bewilligen.

2. Änderung des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG)

2.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2022 trat das vom Grossen Rat am 8. Mai 2019 beschlossene Tagesbetreuungsgesetz in Kraft. Im Rahmen des alten Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 17. September 2003 führte der Kanton mit subventionierten Kindertagesstätten Leistungsvereinbarungen zur finanziellen Unterstützung der Einrichtungen. Plätze in mitfinanzierten Kindertagesstätten waren bereits subjektfinanziert. Mit dem neuen Tagesbetreuungsgesetz werden Beiträge von Kanton und Gemeinden nur noch für Plätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen gewährt und alle Plätze sind subjektfinanziert. Direktzahlungen an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind nur noch in Form von Beiträgen zur gezielten Förderung des Angebots, der Qualität und des Berufsnachwuchses vorgesehen (§ 12 TBG).

Modellkosten sind die vom Kanton festgelegten durchschnittlichen Kosten für den Betrieb einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen. Sie setzen sich aus den Lohnkosten, den Miet- und den Sachkosten zusammen¹. Die Höhe der Modellkosten sowie die Berechnung der Betreuungsbeiträge sind in § 8 und § 9 der Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern vom 24. August 2021 (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV, SG 815.120) geregelt. Die Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV, SG 815.110) regelt in § 18 den Maximal- und Minimalpreis für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen.

Im alten System der Tagesbetreuung gemäss Tagesbetreuungsgesetz vom 17. September 2003 war die Auszahlung eines Teuerungsausgleichs an Mitarbeitende in subventionierten Kindertagesstätten über die Leistungsvereinbarungen gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) geregelt. Die Regelungen des neuen Tagesbetreuungsgesetzes vom 8. Mai 2019 sehen vor, die Höhe der Modellkosten regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls durch den Regierungsrat anzupassen. Aufgrund der aktuell hohen und voraussichtlich anhaltenden Teuerung besteht die Notwendigkeit, dass Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen ihren Mitarbeitenden regelmässig und administrativ unkompliziert einen Teuerungsausgleich gewähren können.

2.2 Umsetzung und Inkraftsetzung

In der Umsetzung ist für das Erziehungsdepartement zentral, dass einerseits der administrative Aufwand für Verwaltung und Kindertagesstätten gering bleibt und andererseits die gewährte Teuerung nicht automatisch die Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen erhöht. Die Modellkosten bilden die Grundlage für die Berechnung der Betreuungsbeiträge an die Eltern sowie für die Höhe des Minimal- und Maximalpreises in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen. Verändern sich die Modellkosten, müssen die Betreuungsbeiträge an die Eltern neu berechnet

¹ Das Erziehungsdepartement hat die detaillierte Berechnung der Modellkosten auf seiner Website veröffentlicht: www.jfs.bs.ch/fuer-fachpersonen-trae-gerschaften/tagesheime/Kitas-mit-Betreuungsbeitraegen/Modellkosten.

und die Verträge zwischen Kindertagesstätten und Eltern angepasst werden. Höhere Modellkosten führen somit vor allem für vollzahlende Eltern zu höheren Kosten.

Nach Beschluss des Grossen Rates über die Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes wird der Regierungsrat die Verordnungsänderungen vornehmen. Die Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung wird mit neuen Bestimmungen ergänzt werden. Zum einen wird geregelt, dass der Teuerungsausgleich auf die in den Modellkosten hinterlegten Lohnkosten gewährt wird. Zum anderen wird der Teuerungsausgleich den Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen direkt ausbezahlt.

Die in § 8 der Tagesbetreuungsbeitragsverordnung geregelten Modellkosten sollen jedoch nicht jährlich gemäss Teuerungsausgleich erhöht oder reduziert werden. Damit bleiben die Berechnungsgrundlagen für die Betreuungsbeiträge an die Eltern und somit die Kosten der Eltern unverändert. Wie bisher wird die Höhe der Modellkosten regelmässig überprüft und periodisch, d.h. mindestens alle vier Jahre in der Tagesbetreuungsbeitragsverordnung angepasst. Zu diesem Zeitpunkt wird auch der gewährte Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten in den Modellkosten nachgeführt. Da die Modellkosten Grundlage für die Berechnung der Betreuungsbeiträge sind, werden die Betreuungsbeiträge und die Kosten der Eltern zu diesem Zeitpunkt der Teuerung angepasst.

Damit die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen ihren Mitarbeitenden den Teuerungsausgleich für das ganze Jahr 2023 gewähren können, wird dem Grossen Rat beantragt, die Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten zu lassen.

2.3 Erläuterungen zur Gesetzesänderung

Um die Auszahlung eines Teuerungsausgleichs an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen zu regeln, beantragt der Regierungsrat folgende Ergänzung des Tagesbetreuungsgesetzes:

2.3.1 Neuer § 18a TBG

§ 18a Teuerung

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen wird jährlich ein Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.

Die Bestimmung regelt den neuen grundsätzlichen Anspruch auf einen jährlichen Teuerungsausgleich. Anspruch haben Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen. Dieser dient analog der Regelung für Staatsbeiträge dazu, die Personalkosten in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen der Teuerung anzupassen. Entsprechend der Regelung zur Teuerung gemäss § 12 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz richtet sich der Teuerungsausgleich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton. Diese basiert auf § 22 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 1995 (Lohngesetz, SG 164.100).

Die ausführenden Bestimmungen der Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung werden regeln, dass der Teuerungsausgleich auf die in den Modellkosten hinterlegten Lohnkosten gewährt wird. Diese richten sich nach den Lohnklassen des Kantons Basel-Stadt. Zudem wird geregelt, dass der Teuerungsausgleich den Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen direkt ausbezahlt wird.

2.3.2 Ergänzung § 13 Abs. 1 TBG

§ 13 Anforderungen an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

¹ Eine Kindertagesstätte, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbietet, muss:

(geändert) lit. h) Kinder mindestens während der Hälfte der anwesenden Zeit in deutscher Sprache betreuen;

(geändert) lit. i) ihren Betrieb langfristig finanzieren können **und**

(neu) lit. j) einen nach § 18a gewährten Teuerungsausgleich ihren Mitarbeitenden weitergeben.

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind verpflichtet, den Teuerungsausgleich an ihre Mitarbeitenden weiterzugeben. Diese Verpflichtung wird in § 13 TBG, der die Anforderungen an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen regelt, neu aufgenommen. Um die Struktur von § 13 TBG zu bewahren, sind lit. h) und lit. i) rein formal zu ändern.

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen verpflichten sich zur Weitergabe des Teuerungsausgleichs mittels einer Selbstdeklaration gegenüber der zuständigen Fachstelle im Erziehungsdepartement. Bei Säumnis riskiert eine Kindertagesstätte, die Bewilligung zu verlieren.

2.3.3 Inkrafttreten

Die Mitarbeitenden von Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sollen den Teuerungsausgleich rückwirkend für das Jahr 2023 erhalten. Entsprechend ist ein Inkrafttreten der Bestimmungen per 1. Januar 2023 vorgesehen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die in den aktuellen Modellkosten festgelegten Lohnkosten basieren auf der kantonalen Lohn­tabelle des Jahres 2020. Damit die den Modellkosten hinterlegten Lohnkosten mit den Lohn­tabellen des Kantons Basel-Stadt übereinstimmen, muss für die Berechnung der Mehrkosten aufgrund der Teuerung 2023 die kumulierte Teuerung seit 2020 berücksichtigt werden: Der für das Jahr 2022 durch den Kanton Basel-Stadt gewährte Teuerungsausgleich betrug 1,3%. Für das Jahr 2023 wurde ein Teuerungsausgleich von 2,9% gewährt.

Mehrkosten Teuerungsausgleich 2022 von 1,3%	0,7 Mio. Franken
Mehrkosten Teuerungsausgleich 2023 von 2,9%	1,7 Mio. Franken
Mehrkosten total pro Jahr	2,4 Mio. Franken

Der für das Jahr 2023 rückwirkend gewährte und seit 2020 kumulierte Teuerungsausgleich hat für den Kanton (inklusive Gemeinden Riehen und Bettingen) Mehrkosten von insgesamt 2,4 Mio. Franken pro Jahr zur Folge. Für die Stadt Basel betragen die Mehrkosten 2,25 Millionen Franken pro Jahr. Die weiteren zukünftigen Mehrkosten hängen von der Höhe der Teuerung ab. Die Mehrkosten, die aufgrund des Teuerungsausgleichs der letzten beiden Jahre entstanden sind, lassen die zukünftigen finanziellen Auswirkungen einschätzen.

Die finanziellen Mittel für das Jahr 2023 wurden nicht budgetiert und werden deshalb im Rahmen eines Nachtragskredits zur Bewilligung beantragt.

4. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, SG 610.100) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom

19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz, SG 151.200) in rechtlicher sowie in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

Der Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt.

5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlusentwürfe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss 1

Ratschlag Änderung des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG)

Gewährung eines Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten von Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1

¹⁾ Eine Kindertagesstätte, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbietet, muss:

- h) **(geändert)** Kinder mindestens während der Hälfte der anwesenden Zeit in deutscher Sprache betreuen;
- i) **(geändert)** ihren Betrieb langfristig finanzieren können und
- j) **(neu)** einen nach § 18a gewährten Teuerungsausgleich ihren Mitarbeitenden weitergeben.

§ 18a (neu)

Teuerung

¹⁾ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen wird jährlich ein Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

¹⁾ SG [815.100](#)

Grossratsbeschluss 2

Nachtragskredit Nr. zum «Ratschlag Änderung des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG)»

Gewährung eines Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten von Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Zur Gewährung des Teuerungsausgleichs an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen wird für das Jahr 2023 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 2'250'000 bewilligt (Erziehungsdepartement, Dienststelle 290).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.